ZBB 2008, 422

BGB §§ 31, 89, 166, 280

Zur Haftung der finanzierenden Bank bei Kenntnis von Altlasten

OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.07.2008 – 17 U 4/07 (LG Heidelberg), WM 2008, 1870

Leitsätze:

1. Die finanzierende Bank ist ausnahmsweise verpflichtet, den Darlehensnehmer vor Gefahren und Risiken der Verwendung des Darlehens zu warnen, wenn sie gegenüber dem Kunden einen Wissensvorsprung hinsichtlich einer das zu erwerbende Grundstück betreffenden erheblichen Altlastenproblematik hat.

2. Bereits die Tatsache, dass an einem Grundstück Sanierungsarbeiten erforderlich wurden, um chemische Altlasten zu beseitigen, stellt einen wertbildenden Faktor dar, da allein der damit verbundene Makel und die nicht auszuschließende Gefahr weiterer bisher unerkannter Schäden für potentielle Käufer einen erheblichen Nachteil des Grundstücks darstellen können.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG